

## Kinderkrankentage und –krankengeld

Berufstätige Eltern haben nach § 45 SGB V unter bestimmten Voraussetzungen und wenn sie gesetzlich versichert sind, Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und können zur Pflege ihres kranken Kindes zu Hause bleiben.

Welche Voraussetzungen konkret gelten, wie hoch Ihre Lohnfortzahlung ist und wie viele Kinderkrankentage Ihnen zustehen, erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse bzw. bei Ihrem Arbeitgeber.



## Medikamente und Fiebermessen

Ob und wo die Kindertagespflegeperson bei Ihrem Kind Fieber messen darf legen Sie im Betreuungsvertrag fest.

Soll Ihr Kind während der Betreuungszeit Medikamente einnehmen, wird dies gesondert vereinbart. Näheres hierzu finden Sie in unserem Merkblatt zur Medikamentenabgabe, das Sie von der Fachberatung des Vereins für Kindertagespflege erhalten.



Stand: 13.01.2025

## Ein gutes Miteinander

Kranke Kinder in der Kindertagespflege sind für alle eine Herausforderung: Für Sie als Eltern, für die Kindertagespflegeperson und natürlich auch für Ihr Kind.

Wir möchten Sie und die Kindertagespflegeperson bestmöglich unterstützen. Bei Fragen oder Unsicherheiten, dürfen Sie sich gerne an Ihre Fachberatung wenden.



## Infektionsschutz

Stellen Sie bei Ihrem Kind eine meldepflichtige Erkrankung fest, sind Sie nach dem *Infektionsschutzgesetz* verpflichtet, umgehend die Kindertagespflegeperson zu informieren. Aktuelle Regelungen und Informationen zu *meldepflichtigen Krankheiten* entnehmen Sie bitte z.B. dem Internetauftritt des Robert-Koch-Instituts oder dem örtlichen Gesundheitsamt.

# Kranke Kinder

in der Kindertagespflege



## Informationen für Eltern



Kindertagespflege  
Landkreis Göppingen e.V.

GEFÖRDERT DURCH  
LANDKREIS  
GÖPPINGEN

## Das Kind ist zu Hause krank geworden

Stellen Sie bei Ihrem Kind folgende Symptome fest, darf Ihr Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen.

- Fieber (ab 38 Grad)
- Erbrechen
- Durchfall
- Starker Schnupfen
- Starker Husten
- Rote/eitrige Augen
- Unklarer Hautausschlag



Informieren Sie in diesem Fall bitte die Kindertagespflegestelle und betreuen Sie Ihr Kind zu Hause.

Klären Sie auch mit dem Kinderarzt, ob Ihr Kind andere Menschen anstecken kann.

## Das Kind ist in der Kindertagespflegestelle krank geworden

Die Kindertagespflegestelle kann ein fieberndes oder erkranktes Kind nicht gemeinsam mit anderen Kindern betreuen.

Sie hat mit dem öffentlichen Betreuungsauftrag die gesundheitliche Fürsorge aller ihr anvertrauten Kinder übernommen und muss die **Regelungen des Infektionsschutzgesetzes** für Gemeinschaftseinrichtungen einhalten.

Stellt die Kindertagespflegestelle bei Ihrem Kind Krankheitssymptome fest, werden Sie informiert und müssen dafür Sorge tragen, dass Ihr Kind unverzüglich abgeholt wird.

Geben Sie Ihrem Kind jetzt ausreichend Zeit, wieder gesund zu werden.



## Wann darf das Kind wiederkommen?

Wann ein genesenes Kind die Kindertagespflegestelle wieder besuchen darf, regelt das Infektionsschutzgesetz.

Ist das Kind **mindestens 24 Stunden** fieberfrei, zeigt keine Krankheitssymptome mehr und fühlt sich wohl, kann es die Kindertagespflegestelle wieder besuchen.

Es gilt der Merksatz: „**So, wie mein Kind heute war, hätte es die Kindertagespflegestelle besuchen können, also darf es morgen wieder gehen.**“

Bei einigen Infektionserkrankungen, z.B. ansteckenden Durchfallerkrankungen, dürfen Kinder erst nach 48 Stunden ohne Symptome wieder in die Kindertagespflegestelle kommen oder brauchen bei meldepflichtigen Erkrankungen sogar ein ärztliches Attest.

Sprechen Sie deshalb den Wiedereinstieg gut mit Ihrer Kindertagespflegestelle ab.

### Bitte beachten Sie:

Ist keine eindeutige Diagnose der Krankheitssymptome durch einen Arzt feststellbar, liegt die Entscheidung über eine Betreuung des Kindes im Ermessen der Kindertagespflegestelle.